

De organisaties vertegenwoordigd in het Paritair Subcomité voor het stads- en streekvervoer van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest hebben op 3 september 1996 een collectieve arbeidsovereenkomst gesloten betreffende de dertiende maand van de gepensioneerde arbeiders, de nachttoelagen, de aanduiding van diensdoende en het pensioenfonds, geldig van 1 januari 1994 tot 31 december 1994. Punt 4 blijft van toepassing tot 31 december 1998.

Deze overeenkomst werd neergelegd op 3 september 1996 en geregistreerd op 24 september 1996 onder het nr. 42666/CO/328.03.

Les organisations représentées au sein de la Sous-commission paritaire du transport urbain et régional de la Région de Bruxelles-Capitale ont conclu le 3 septembre 1996 une convention collective de travail relative au treizième mois des pensionnés ouvriers, aux suppléments de nuit, à la désignation de faisant-fonction et au fonds de pension, valable du 1^{er} janvier 1994 au 31 décembre 1994. Le point 4 reste d'application jusqu'au 31 décembre 1998.

Cette convention a été déposée le 3 septembre 1996 et enregistrée le 24 septembre 1996 sous le n^o 42666/CO/328.03.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

(C - 439)

8 JULI 1996. — Omzendbrief OOP 22 betreffende het algemeen statuut van de voetbalstewards. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 22 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 8 juli 1996 betreffende het algemeen statuut van de voetbalstewards (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 1996).

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

(C - 439)

8 JUILLET 1996. — Circulaire OOP 22 relative au statut général des stewards de football. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 22 du Ministre de l'Intérieur du 8 juillet 1996 relative au statut général des stewards de football (*Moniteur belge* du 25 juillet 1996).

MINISTERIUM DES INNERN

(C - 439)

8. JULI 1996 — Rundschreiben OOP 22 über das allgemeine Statut von Fußballordnern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 22 des Ministers des Innern vom 8. Juli 1996 über das allgemeine Statut von Fußballordnern.

8. JULI 1996 — Rundschreiben OOP 22 über das allgemeine Statut von Fußballordnern

An die Frau Provinzgouverneurin
An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Herren Bezirkskommissare und an die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,
Sehr geehrter Herr Gouverneur,

1. Vorwort

Im Rahmen der Überwachung der weiteren Entwicklung bislang ergriffener Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Gewalt bei Fußballspielen beziehungsweise zur Eindämmung dieser Gewalt habe ich das Ordnersystem, so wie es im Laufe des Jahres 1994 für alle Klubs der ersten Division eingeführt worden ist, während der Fußballsaison 1995-1996 einer Bewertung unterziehen lassen.

Das vorliegende Rundschreiben ist als unmittelbare Folge dieser Analyse zu verstehen, aus der hervorgeht, daß es eines einheitlichen Statuts und eines Ausbildungsplans für Ordner bedarf. Der nachstehende Text ist das Ergebnis eines Konsenses innerhalb des Konzertierungsausschusses für die Sicherheit bei Sportveranstaltungen, der sich aus Vertretern meines Kabinetts, des Königlich Belgischen Fußballverbands, der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, des Ständigen Sekretariats für Vorbeugungspolitik, der Generaldirektion des Zivilschutzes, der Polizei, der Gendarmerie, des Ministeriums der Justiz, universitär-wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Flämischen, der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammensetzt.

2. Zielsetzungen

Veranstalter setzen Ordner ein, um Zuschauer im Fußballstadion zu empfangen und zu betreuen, um eine informelle und soziale Kontrolle auszuüben und um darüber hinaus die Aufgaben der Polizei in diesem Bereich zu erleichtern.

Damit wird eine doppelte Zielsetzung verfolgt:

- einerseits, auf Ebene der Organisation, den einwandfreien Ablauf eines Fußballspiels und die Sicherheit der anwesenden Personen zu gewährleisten
- und andererseits die Funktion des Ordners ergänzend mit der Funktion der Polizeidienste zu verbinden, indem Ordner Aufgaben übertragen werden, zu deren Ausführung keine besondere Polizeibefugnis oder -ausbildung erforderlich ist.

3. Befugnisse und Aufgaben

Ordner kommen im Innern des Stadions und eventuell auf den zum Stadion gehörenden Privatparkplätzen zum Einsatz.

Ein Ordner besitzt keinerlei Polizeibefugnis und darf daher weder Gewalt noch Zwang anwenden oder Sicherheitsdurchsuchungen vornehmen. Er darf dagegen Kontrollen durchführen, die notwendig sind, um die Einhaltung der internen Stadionordnung zu überwachen. Diese Kontrollen erfolgen auf freiwilliger Basis.

Ein Ordner muß seine Aufgaben innerhalb einer genau festgelegten Rangordnung ausüben. Daher ist es ratsam, eine klare Struktur aufzubauen:

Ordner < Blockverantwortlicher < Chefordner < Sicherheitsbeauftragter.

Ein "Blockverantwortlicher" ist ein Ordner, der innerhalb eines bestimmten Tribünenabschnitts die Arbeit der Ordner koordiniert, überwacht und unterstützt. Die Ordner seines Blocks unterstehen seiner Leitung. Er achtet darauf, daß die Anweisungen des Chefordners ausgeführt werden. Außerdem gewährleistet er den Austausch von Informationen zwischen den Ordnern und dem Chefordner.

Ein "Chefordner" ist ein Ordner, der für die allgemeine Koordinierung und Überwachung der Arbeit der Ordner verantwortlich ist. Die Ordner (einschließlich der Blockverantwortlichen) unterstehen seiner Leitung und erhalten Anweisungen von ihm. Er ist Mittelsmann zwischen dem Sicherheitsbeauftragten und den Ordnern und kann in dieser Eigenschaft Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Ordner oder der allgemeinen Arbeitsweise des Teams vorbringen.

Der Chefordner und die Blockverantwortlichen müssen eine ausreichende Befähigung und/oder genügend Erfahrung nachweisen können.

Der Chefordner und der Sicherheitsbeauftragte planen gemeinsam die Verteilung der Aufgaben unter die Ordner.

Der Sicherheitsbeauftragte ist der vom Veranstalter benannte Verantwortliche für die Koordinierung und Leitung der Sicherheitspolitik. In dieser Eigenschaft ist er auch befugt, Verpflichtungen im Namen des Veranstalters einzugehen. Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten werden eingehend beschrieben in der Broschüre "Rôle et tâche du délégué à la sécurité" (Rolle und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten), die 1994 vom Konzertierungsausschuß für die Sicherheit bei Sportveranstaltungen herausgegeben worden ist.

Ein Ordner erfüllt folgende Aufträge:

- Inspektion der Stadionanlagen:

Vor und nach einem Fußballspiel nehmen Ordner eine Inspektion der Stadionanlagen vor, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf die Anlagen richten, wo Risikogruppen untergebracht sind.

Sie müssen dem Sicherheitsbeauftragten alle festgestellten Mängel mitteilen, damit diese so schnell wie möglich behoben werden können.

- Empfang:

Ein Fußballordner ist Gastgeber und sorgt für einen zuschauerorientierten Empfang und für Informationen, wobei er alles unterläßt, was vom Zuschauer als provozierend aufgefaßt werden könnte.

* - Zugangskontrollen

Zusätzlich zu den Kontrollen der Turstcher, die überprüfen, ob sich ein Zuschauer im Besitz einer Eintrittskarte befindet, kontrollieren Ordner die Gültigkeit der Eintrittskarten; sie achten darauf, daß die Zuschauer den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnehmen und sorgen in Abstimmung mit den Polizeidiensten dafür, daß keine verbotenen Gegenstände, wie alkoholische Getränke, Waffen oder Stöcke, ins Innere des Stadions gelangen. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte unterwirft sich der Zuschauer den vom Veranstalterklub auferlegten und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Vertragsbedingungen, über die sich der Betroffene vorher informieren kann.

Es handelt sich hier um eine Kontrolle auf freiwilliger Basis, die nicht mit einer Sicherheitsdurchsuchung im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (Belgisches Staatsblatt vom 22. Dezember 1992) zu verwechseln ist.

Die Verweigerung einer Kontrolle führt zum Zutrittsverbot, da dies einen Fall von Vertragsbruch darstellt.

- Begleitung:

Der Zuschauer wird zu dem auf seiner Eintrittskarte vermerkten Block und sogar bis zu seinem Platz geleitet. Der Ordner weist nachdrücklich auf das Zugangsverbot für Bereiche hin, deren Betreten dem Publikum untersagt ist. Falls erforderlich werden der Schiedsrichter, die Linienrichter und die Spieler von Ordnern begleitet.

- Freihalten von Zu- und Ausgängen:

Ordner müssen dafür sorgen, daß der Strom der Zuschauer nicht ins Stocken gerät und daß Zu- und Ausgänge nicht blockiert werden.

Sie sorgen außerdem für schnellen Zugang zu und auf den Parkplätzen, die Eigentum des Veranstalters sind.

- Auskunft:

Ein Ordner muß jederzeit in der Lage sein, Zuschauern Auskünfte über die Organisation, die Infrastruktur und die Hilfsdienste zu erteilen.

Da er die Zuschauer und insbesondere die Risikogruppen im Auge behält, kann er andererseits die Polizei- und/oder die Hilfsdienste sowie den Sicherheitsbeauftragten benachrichtigen, wenn es zu Zwischenfällen oder Gefahrensituationen kommt oder wenn er besondere Anzeichen für Spannungen oder Streß innerhalb des Publikums bemerkt.

Über den Chefordner teilt er dem Sicherheitsbeauftragten jegliche von ihm festgestellten Mängel der Stadioninfrastruktur mit.

- Beistand

Bei Unfällen oder Zwischenfällen muß ein Ordner in seiner Eigenschaft als Vertreter des Veranstalters in der Lage sein, schnell einzugreifen,

- indem er in Zusammenarbeit mit den ärztlichen Hilfsdiensten Erste Hilfe leistet,

- indem er einen Brandausbruch verhindert,

- Einsatz:

Durch die Anwesenheit von Ordnern im Stadion soll gewalttätigem Verhalten unter den Zuschauern vorgebeugt werden. Ihr Einsatzauftrag bleibt auf die Vorbeugung beschränkt. Sie müssen Zuschauer, die zu unruhig werden, zur Ordnung rufen. Bei Nichtbeachtung der internen Stadionordnung fordern sie Störenfriede auf, das Stadion zu verlassen, ohne jedoch Gewalt oder andere Zwangsmittel anzuwenden. Sie können zwar niemanden festnehmen, dafür aber wie jeder andere Bürger auch Personen, die beim Begehen von Straftaten oder Verbrechen auf frischer Tat ertappt werden, festhalten, um sie den Polizeidiensten zu überantworten (Art. 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, *Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 1990).

Bei Zwischenfällen schreiten Ordner nicht ein, sondern beschränken sich darauf, ein schnelles und zielgerichtetes Eingreifen der Polizeikräfte zu ermöglichen, indem sie auf gewalttätige Zuschauer einreden oder sich zwischen sie stellen.

4. Anwerbung und Auswahl

Die Modalitäten für den Bewerberauftrag bestimmt der Veranstalter im Hinblick auf die von ihm verfolgten Ziele selbst. Anwerbungen erfolgen durch den Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Polizeidienst, der dafür gemäß den Protokollvereinbarungen zuständig ist, von denen im Ministeriellen Rundschreiben OOP 7 vom 9. August 1988 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Fußballwettkämpfen die Rede ist.

Ein Anwärter auf die Stelle eines Ordners muß folgende Mindestbedingungen erfüllen:

- mindestens 18 Jahre alt sein,

- ein Leumundszeugnis besitzen,

- einen detaillierten Lebenslauf vorlegen können,

- sich jährlich einer Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und medizinischen Eignung unterziehen, woraus hervorgeht, daß er sich bei guter Gesundheit befindet und keinerlei Krankheiten oder Behinderungen hat, die ihn an der Ausübung seines Amtes hindern könnten.

Das psychologische Profil des Anwärters wird im Rahmen eines Gesprächs mit dem Sicherheitsbeauftragten, dem Chefordner und einem Polizeioffizier beurteilt. Ziel dieses Gesprächs ist eine erste Bewertung der Eignung des Anwärters insbesondere im Hinblick auf seine Kommunikationsfähigkeit, seine sozialen Fertigkeiten, seine Ausgeglichenheit (keine Anzeichen von aggressivem Verhalten, Frustrationstoleranz, Geistesoffenheit usw.), seine Schulbildung, seine Interessengebiete und seine beruflichen Ambitionen.

5. Unvereinbarkeiten

Ein Anwärter auf die Stelle eines Ordners darf nicht die Eigenschaft eines Mitglieds der öffentlichen Macht besitzen, damit er bei einem Zwischenfall nicht verpflichtet ist, in seiner Eigenschaft als Ordner und gleichzeitig als Bediensteter der öffentlichen Macht einzugreifen. Es darf sich also weder um einen Polizisten, noch um einen Gendarm oder eine Militärperson im aktiven Dienst handeln.

Es ist zudem ratsam, keine Mitglieder der örtlichen Feuerwehr zu beschäftigen, damit die Verfügbarkeit für diesen Dienst im Fall eines erforderlichen Einsatzes nicht gefährdet wird.

Ehemalige Inhaber des Ordneramtes können allerdings nach einem ehrenvollen Rücktritt wieder zugelassen werden.

6. Ausbildung

Ordner müssen die obenerwähnten Aufgaben, hinsichtlich deren Ausführung keine Zweideutigkeit bestehen darf, gut begreifen und beherrschen.

Ihre Ausbildung und deren Koordinierung erfolgt auf Initiative des Königlichen Belgischen Fußballverbands. Die Ausbildung wird innerhalb der einzelnen Klubs organisiert und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Polizeidienst, dem Feuerwehrdienst und dem ärztlichen Notdienst oder der örtlichen Rot-Kreuz-Sektion.

Die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (zum Beispiel: Staatsanwaltschaft, Fan-Coaching) ist zu fördern, sofern sie einem örtlichen Bedarf entgegenkommt.

Für Anwärter auf die Stelle eines Ordners ist die Ausbildung kostenlos.

Sie umfaßt zwei Teile:

6.1. Theoretische Ausbildung (Organisation: überlokal)

Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 9 Stunden, auf drei halbe Tage verteilt. Dabei werden mindestens folgende Bereiche behandelt:

- Aufgaben, Organisation und Vorgehensweise im Bereich Sicherheit,

- Rechtsvorschriften und Kenntnis des konkreten Einsatzes eines Ordners: Grundbegriffe der Massenpsychologie, Einsatz bei Konfliktsituationen, Anwendung von "sanftem Zwang", Kontrolle und Umgang mit einer Menschenmenge, Kenntnis der Hooligans und ihres Verhaltens.

- Techniken zur Beobachtung und Kontrolle der Eingänge: Durchsuchungen von Anlagen, Kontrollen, Anfertigung von Personenbeschreibungen.

- soziale Fertigkeiten: praktische Ausübung der Arbeit eines Ordners, Konfliktbewältigung, zwischenmenschliche Psychologie, gegenseitige Zusammenarbeit.

- erster Einsatz: Erste Hilfe, Zusammenarbeit mit Polizei- und Hilfsdiensten, Verfahren zur Räumung des Stadions, Benutzung von Hilfsmaterial.

6.2. Praktische Ausbildung (Organisation: lokal)

Sie ergänzt die Grundausbildung und ist auf die besondere Situation vor Ort ausgerichtet. Sie sollte praktische Übungen und die Analyse von Risikospielen mit oder ohne Zwischenfälle beinhalten.

Die praktische Ausbildung umfaßt mindestens 3 Stunden. Dabei werden mindestens folgende Bereiche behandelt:

- Identifizierungstechniken in der Praxis,
- Verfahren zur Räumung des Stadions, Alarmmöglichkeiten,
- Aufgaben des Ordners innerhalb seines Teams,
- Kenntnis des Klubs, seiner Umgebung und der internen Stadionordnung,
- Kenntnis der lokalen Risikogruppen, Informationen über lokale Vorbeugungsmaßnahmen (Fan-Coaching usw.),
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizei- und Hilfsdiensten.

6.3. Anpassungsfortbildung

Zu Beginn jeder Saison sollte eine Anpassungsfortbildung für Ordner organisiert werden.

Hierbei sollte ein regelmäßiges Training stattfinden, in dessen Mittelpunkt die Vorgehensweise bei Notsituationen und die Kenntnis von Methoden und Entwicklung des harten Kerns der Fußballfans stehen.

6.4. Vor jedem Spiel wird ein Briefing abgehalten.

6.5. Da der Chefordner die überaus wichtige Rolle des Mittelsmanns zwischen den Ordnern und dem Sicherheitsbeauftragten innehat, nimmt er an einer Zusatzausbildung teil (Organisation: national). Inhaltlich geht es dabei um die besondere Verantwortung eines Aufsichtsführenden und um die Aspekte Menschenführung und Kommunikation.

7. Bewertung

Im Anschluß an die Ausbildung unterzieht sich der Ordner einem Test zur Feststellung seiner Eignung für diese Aufgabe. Besteht er den Test, erhält er einen vom Königlichen Belgischen Fußballverband ausgestellten Befähigungsnachweis. Der Besitz eines Befähigungsnachweises ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur Probezeit. Ohne Befähigungsnachweis darf niemand das Ordneramt ausüben.

Während drei aufeinanderfolgender Spiele wird der Ordner auf Probe vom Sicherheitsbeauftragten, vom Chefordner und von einem Polizeioffizier bewertet (siehe Untersuchung des psychologischen Profils). Im Fall einer positiven Bewertung kann ihm die Identifikationskarte ausgehändigt werden. Die Gültigkeitsdauer der Identifikationskarte muß jährlich bestätigt werden, es sei denn, die Karte weist einen gegenteiligen Vermerk auf.

8. Personalbestand an Ordnern

Die Mindestanzahl Ordner, die ein bestimmter Veranstalter einsetzen muß, wird im zweiten Vereinbarungsprotokoll festgelegt (wovon im obenerwähnten Ministeriellen Rundschreiben OOP 7 die Rede ist). Sie richtet sich nach dem maximalen Fassungsvermögen des Stadions. Grundsätzlich sollte 1 Ordner auf 300 Zuschauer kommen.

Für Risikospiele sollten mehr Ordner eingesetzt werden als für "risikofreie Spiele". Zu berücksichtigen ist dabei auch die Anzahl Ordner, die die Anhänger der Gastmannschaft begleiten. Der Königliche Belgische Fußballverband sorgt für die Einhaltung der Mindestbestände in Sachen Ordnerinsatz.

Im Einvernehmen mit den Polizeidiensten legt der Sicherheitsbeauftragte die Verteilung der Ordner im Stadion fest. Bei Bedarf kann diese Verteilung den konkreten Erfordernissen eines bestimmten Spiels angepaßt werden.

Ob der Personalbestand an Ordnern der festgelegten Mindestanzahl entspricht oder nicht, stellt für die Verwaltungsbehörde ein Element zur Beurteilung dar, ob die erforderlichen Garantien für einen sicheren Ablauf des Spiels vorhanden sind.

Damit ein Klub für jedes Spiel einen ausreichenden Personalbestand vorweisen kann, muß jeder aufgebote Ordner im Fall einer eventuellen Verhinderung den Klub umgehend davon benachrichtigen.

Ordner müssen ihre Posten ausnahmslos vor Einlaß der Zuschauer eingenommen haben.

9. Gastordner

Bei Risikospielen wird grundsätzlich dafür gesorgt, daß Schlachtenbummler, die als Risikofaktoren gelten, von Ordnern des Gastklubs begleitet werden.

Bei anderen Spielen werden Ordner des Gastklubs nur auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters eingesetzt. Der Gastklub muß einer entsprechenden Aufforderung immer Folge leisten können.

In jedem Fall aber kann die Mitwirkung von Ordnern der Gastmannschaft an den Sicherheitsvorkehrungen nur mit dem Einverständnis des Bürgermeisters der Gemeinde erfolgen, in der das Spiel stattfindet. Überdies muß der Klub, der Gastordner anfordert, die Stellungnahme des lokalen Beirats für die Sicherheit bei Fußballspielen des Gastklubs einholen, von dem die Rede ist im Ministeriellen Rundschreiben OOP 7 bis zur Ergänzung des Ministeriellen Rundschreibens OOP 7 vom 9. August 1988 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Fußballwettkämpfen (mit gleichem Datum wie das vorliegende Rundschreiben).

10. Ausrüstung

Ein Ordner muß für die Zuschauer und die von der Veranstaltung eines Spiels betroffenen Dienste immer deutlich erkennbar und identifizierbar sein. Zu diesem Zweck trägt er eine leuchtende orangefarbene Jacke mit der Aufschrift ORDNER beziehungsweise STEWARD in schwarzen Buchstaben. Diese Ausrüstung wird vom Königlichen Belgischen Fußballverband zur Verfügung gestellt.

Außerdem tragen Blockverantwortliche und Chefordner eine besondere Kleidung oder ein Zeichen, das sie deutlich und unverwechselbar unterscheidet. Diese Ausrüstung wird ebenfalls vom Königlichen Belgischen Fußballverband zur Verfügung gestellt.

Jeder Ordner trägt eine vom Königlichen Belgischen Fußballverband ausgestellte Identifikationskarte mit Foto bei sich.

Blockverantwortliche verfügen über ein Kommunikationsmittel, mit dem sie mit dem Chefordner und dem Sicherheitsbeauftragten in Verbindung treten können, ohne daß eine dieser Personen ihren Posten verlassen muß (Telefon, Interkom oder Funk).

11. Versicherung und zivilrechtliche Haftung

Wenn ein Ordner (auf Probe) selbst Opfer eines Unfalls wird, ist er durch eine Versicherung und den Föderalen Solidaritätsfonds des Königlichen Belgischen Fußballverbands abgesichert.

Die zivilrechtliche Haftung eines Ordners (auf Probe) muß durch einen vom Klub abgeschlossenen Versicherungsvertrag abgedeckt sein.

Ein Ordner (auf Probe) ist auf seinem Weg vom Wohnort zum Stadion (im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle, *Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 1971) und ebenso bei der Begleitung von Schlachtenbummlern von Stadion zu Stadion durch eine Versicherung geschützt.

12. Vergütung

Ordner müssen eine Gegenleistung erhalten, die über den freien Eintritt ins Stadion am Tag des Fußballspiels hinausgeht.

Dabei kann ein Unterschied gemacht werden zwischen Risikospielen und risikofreien Spielen.

13. Koordinierung

Wie im (vorgenannten) Ministeriellen Rundschreiben OOP 7bis erwähnt, sind Ordner in die Koordinierung der Sicherheit bei Fußballwettkämpfen einbezogen.

Ich möchte Sie bitten, den Frauen und Herren Bürgermeistern und den Herren Bezirkskommissaren Ihrer Provinz das vorliegende Rundschreiben zu übermitteln.

Der Minister des Innern

J. Vande Lanotte.

**GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN — GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION
GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN**

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[S - C - 33092]

Unterrichtswesen

Prüfungen zur Verleihung des pädagogischen Befähigungszeugnisses. — Sitzung 1997

Um zum Amt eines Lehrers für technische Fächer, eines Lehrers für technische Fächer und Berufsausbildung oder eines Lehrers für Berufsausbildung im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt werden zu können, müssen die Kandidaten Inhaber eines pädagogischen Befähigungszeugnisses sein.

Diese Benachrichtigung kündigt die obenerwähnten Prüfungen an.

I. Bedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen:

Um zu den Prüfungen zur Verleihung des pädagogischen Befähigungszeugnisses zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten :

1. Belgier oder Staatsangehörige eines EG-Staates sein, außer bei einer durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Abweichung;

2. eine einwandfreie Lebensführung haben;

3. die zivilen und politischen Rechte besitzen;

4. den Gesetzen über die Miliz genügen;

5. wenigstens 20 Jahre alt sein beim Einreichen des Bewerbungsschreibens;

6. Inhaber eines der nachstehenden Diplome sein :

a) des Diploms eines Doktors, Lizenziaten, Ingenieurs oder Apothekers;

b) des Diploms eines Architekten;

c) des Diploms eines technischen Ingenieurs oder des Diploms eines industriellen Ingenieurs;

d) des Diploms einer technischen Hochschule der ersten Stufe;

e) des Diploms einer Kunsthochschule;

f) des Abschluszeugnisses der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts;

g) des Abschluszeugnisses der Oberstufe des Kunstsekundarunterrichts;

h) des Befähigungsnachweises des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts;

i) des Abschluszeugnisses der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts;

j) des Befähigungsnachweises des vierten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts;

7. ihr Bewerbungsschreiben in der festgelegten Form und Frist eingereicht haben.

Die Einschreibegebühr zur Teilnahme an den Prüfungen wird auf 600,- Franken festgelegt.

Dieser Betrag muß auf die Kontonummer 091-2400004-59, Deutschsprachige Gemeinschaft, Schatzamt, Gospert 1-5, 4700 EUPEN, überwiesen oder eingezahlt werden.

Keine andere Zahlungsweise ist zugelassen.

Die Einschreibegebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.